

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - , zuletzt geändert am 27.12.1999 (GVBI S. 532) erläßt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Altstadtbereich der Stadt Harburg vom 20.10.1998**

**§ 1**

In § 18 erhält Ziff. 6 folgende neue Fassung:

6. Über Art. 63 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung hinaus bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung der vorherigen Genehmigung:

- a) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen mit einer Größe über 0,25 qm
- b) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen jeglicher Größe, wenn sie an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden
- c) Haus- und Büroschilder, die nicht flach an der Wand liegen oder die an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden
- d) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate angebracht werden (auch im Außenbereich)
- e) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Warenautomaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Gebäudefluchtlinie nicht überragen.

Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) in Kraft.

Harburg, den 22. Februar 2001  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Fischer  
1. Bürgermeister